

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2016/1/28 2013/07/0002**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2016

## Index

L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 2002 §10;

AWG Stmk 2004 §6 Abs3;

GewO 1994 §356e Abs1;

1. AWG 2002 § 10 heute
2. AWG 2002 § 10 gültig ab 16.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
3. AWG 2002 § 10 gültig von 02.11.2002 bis 15.02.2011

1. GewO 1994 § 356e heute
2. GewO 1994 § 356e gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

## Rechtssatz

Zur Auslegung des Anlagenbegriffes in § 10 Abs. 1 AWG 2002 kann nicht uneingeschränkt und für jeden Fall der gewerbliche Betriebsanlagenbegriff (und so auch nicht der Begriff der Gesamtanlage des § 356e Abs. 1 GewO 1994) herangezogen werden. Zeigt der Inhalt der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheide jedoch eindeutig, dass es sich bei mehreren Betrieben nicht um eine einheitliche Anlage iSd § 10 Abs. 1 AWG 2002 handelt, so sind diese Betriebe keine gemeinsame Anlage und kann ein Abfallwirtschaftskonzept für diese unter einem - trotz der räumlichen Nähe - nicht erstellt werden. Zur Auslegung des Anlagenbegriffes in Paragraph 10, Absatz eins, AWG 2002 kann nicht uneingeschränkt und für jeden Fall der gewerbliche Betriebsanlagenbegriff (und so auch nicht der Begriff der Gesamtanlage des Paragraph 356 e, Absatz eins, GewO 1994) herangezogen werden. Zeigt der Inhalt der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheide jedoch eindeutig, dass es sich bei mehreren Betrieben nicht um eine einheitliche Anlage iSd Paragraph 10, Absatz eins, AWG 2002 handelt, so sind diese Betriebe keine gemeinsame Anlage und kann ein Abfallwirtschaftskonzept für diese unter einem - trotz der räumlichen Nähe - nicht erstellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013070002.X02

## Im RIS seit

24.02.2016

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)